

# RS Vwgh 1989/5/17 88/13/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.1989

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §72 Abs1;

### Rechtssatz

Entscheidend ist, daß der Arbeitgeber dem nachprüfenden Finanzamt den Willen des Arbeitnehmers, einen Antrag auf Durchführung des Jahresausgleiches zu stellen, und die rechtzeitige Geltendmachung dieses Antrages überzeugend nachweisen kann.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130010.X01

### Im RIS seit

17.05.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)